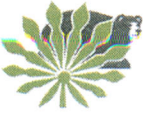




Statuten des Vereins

**Pro Flora - Förderverein
Botanischer Garten Bern**



I Name, Sitz und Zweck

- Name und Sitz **Art. 1** Unter dem Namen „Pro Flora - Förderverein Botanischer Garten Bern“ (PFFB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.
- Zweck **Art. 2¹** Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des Botanischen Gartens in Bern. Durch Werbung und Interessenweckung, durch kulturelle Aktivitäten, durch Veranstaltungen für Wirtschaft, Politik und Bevölkerung und indem er ihn dem Publikum zugänglich macht, betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit für den Botanischen Garten Bern.
- ² Seinen Ertrag stellt der Verein ausschliesslich in den Dienst des Botanischen Gartens. Er gewährt dem Botanischen Garten auf dessen schriftlichen Antrag finanzielle Hilfe für Anschaffungen und Projekte.
- ³ Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

II Mitgliedschaft

- Mitgliedschaft **Art. 3¹** Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Studierende;
 - Einzelpersonen;
 - Paare und Familien;
 - Firmen;
 - Gruppierungen und Rechtspersonen der privaten und öffentlichen Hand;
 - Einzelmitglieder auf Lebzeiten;
 - Gönnermitglieder.
- ² Über die Mitglieder wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.
- ³ Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet frei über die Beitrittsgesuche und ist zur Begründung der Ablehnung nicht verpflichtet.
- Austritt **Art. 4** Der Austritt ist mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres mit Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
- Ausschluss **Art. 5** Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Er muss seinen Entscheid nicht begründen.
- Mitgliederbeitrag **Art. 6¹** Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher sich folgendermassen abstuft:
- | | | |
|-------------------|-----|-------|
| a) Studierende | CHF | 10.-- |
| b) Einzelpersonen | CHF | 30.-- |

- c) Paare und Familien CHF 50.--
- d) Firmen CHF 500.--
- e) Gruppierungen und Rechtspersonen der
privaten und öffentlichen Hand CHF 500.--

² Einzelmitglieder auf Lebenszeit bezahlen einen einmaligen Betrag von CHF 500.--.

³ Die Gönnermitgliedschaft ist im Anhang 1 geregelt.

Weitere Mittel

Art. 7 Weitere Mittel werden aus durchgeführten Veranstaltungen, Kursen und privaten und öffentlichen Beiträgen, Legaten, freiwilligen Zuwendungen jeder Art und den Erträgen aus dem Vermögen beschafft.

Haftung

Art. 8¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

III Organisation

Die Organe

Art. 9 Organe des Vereins sind

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Vereinsversammlung

Organisation

Art. 10¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen. Die Versammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstandes präsiert.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen hat.

³ Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder und hat die Anträge des Vorstandes zu enthalten.

⁴ Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer.

Stimmrecht

Art. 11 Für Wahlen und Beschlüsse der Vereinsversammlung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird;
- b) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme;
- c) Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre

Wahlen ohne Rücksicht auf die Präsenz mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehalten bleibt lit. d nachstehend.). Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen das Präsidium mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los;

d) Statutenänderungen, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Befugnisse

Art. 12¹ Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Abänderung der Vereinsstatuten;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidiums;
- c) Wahl und Abberufung der Revisorinnen und Revisoren;
- d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung der verantwortlichen Organe;
- e) Abnahme des Budgets, Änderung der Mitgliederbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

² Sodann unterbreitet die Versammlung den zuständigen universitären Organen Anträge, Vorschläge, Berichte etc., die in Zusammenhang mit dem Botanischen Garten stehen.

Vorstand

Konstituierung

Art. 13¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf 3 Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

² Der Vorstand leitet die Geschäfte des PFFB und vertritt diesen. Er kann für die operativen Tätigkeiten des Vereins eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einsetzen; sie oder er ist dem Vorstand unterstellt.

Befugnisse

Art. 14 Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- b) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- d) Einberufung der Vereinsversammlung;
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung;
- f) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- g) Entscheide über die Art und Höhe der finanziellen Förderung des Botanischen Gartens;
- h) Ausarbeitung von Reglementen, namentlich zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse von permanenten oder zeitlich beschränkten Arbeitsgruppen und Ausschüssen;
- i) Auswahl, Überwachung und Weisung von Mitgliedern der Arbeits-



- gruppen;
j) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder Klageunterziehung;
k) Abschluss von Verträgen.

Ausschüsse

Art. 15 Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen. Die eingesetzten Ausschüsse organisieren sich selbst und entscheiden autonom. Ausschussbeschlüsse, welche den Verein finanziell verpflichten, müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Kontrollstelle

Wahl

Art. 16¹ Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Revisor oder einer Revisorin. Diese wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Vereinsversammlung kann anstelle von Rechnungsrevisoren auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragen.

IV Auflösung und Fusion

Auflösung

Art. 17¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Fusion

Art. 18 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.



V Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 19¹ Die vorliegenden Statuten wurden durch die Fusionsversammlungen des Vereins „Pro Flora, Verein der Freunde des Botanischen Gartens in Bern“ am 10.03.2004 und des Vereins „Förderverein des Botanischen Gartens Bern“ am 10.03.2004 genehmigt und rückwirkend auf den 01.01.2004 In Kraft gesetzt.

² Die Vereinsstatuten wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2015 revidiert. Gegenstand der Revision waren die Art. 17 und 18. Die revidierten Statuten treten per 1. Juni 2015 in Kraft.

Bern, 27. Mai 2015

Erica Kobel-Ippen
Präsidentin

Hans-Peter Münger
Kassier